

FDP-Stadtratsfraktion kritisiert Dringlichkeitsbeschlüsse Die Verwaltung stellt den Rat vor vollendete Tatsachen!

Die FDP-Stadtratsfraktion kritisiert die Vorgehensweise der Verwaltung bei Dringlichkeitsbeschlüssen. Anlass ist die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 36a Landschaftsgesetz NRW mittels eines Dringlichkeitsbeschlusses, der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.03.13 zur Genehmigung vorgelegt wurde, ohne zu offenbaren, dass das Vorkaufsrecht bereits am 19.02.13 ausgeübt worden war. „Aus Sicht der FDP-Stadtratsfraktion macht dies erforderlich, grundsätzlich die Frage von Dringlichkeitsbeschlüssen auf die Tagesordnung des Rates zu setzen“, erklärt FDP-Fraktionsvorsitzender Joachim C. Heitmann.

„Dem Vernehmen nach endete die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts im konkreten Fall am 01.03.13. Der Vertrag vom 20.12.12, in dem die Stadt mittels des ihr zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechts „einstieg“, ging bei der Stadt am 02.01.13 ein. Der zuständige Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften hätte mit der Thematik in der für den 29.01.13 terminierten Sitzung befasst werden können. Zumindest hätte also der zuständige Ausschuss vor der Beiführung des Dringlichkeitsbeschlusses mit dem Vorgang befasst werden können, wenn man nicht eine Sondersitzung des Rates bzw. des Hauptausschusses einberufen wollte“, so FDP-Fraktionsvorsitzender Joachim C. Heitmann.

Dies hätte die Verwaltung „an sich“ tun müssen:

„Für den Fall, dass der Rat bei in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten nicht rechtzeitig entscheiden könne, gibt § 60 Abs. 1 ein gestuftes Entscheidungsverfahren vor.

- Zunächst ist der Hauptausschuss zur Entscheidung befugt, wenn eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich sei.
- Der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied sind nur dann zur Entscheidung befugt, wenn auch eine Einberufung des Hauptausschusses nicht mehr möglich ist, die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen könnten.

Die FDP-Stadtratsfraktion ist der Meinung, dass bei der Frage, ob eine Ratssitzung rechtzeitig einberufen werden kann, auf die Möglichkeit der Sondersitzung und nicht auf die nächste turnusmäßige Sitzung abzustellen ist. Die Möglichkeit der Einberufung unter Verkürzung der Ladungsfrist sei gerade für Eilfälle vorgesehen. Sollte nach Ansicht des Oberbürgermeisters wegen geringer Bedeutung der Angelegenheiten die Voraussetzung für die Einberufung einer Sondersitzung des Rates nicht vorliegen, so sei auch die Voraussetzung für eine Dringlichkeitsentscheidung nicht gegeben, da es sich nicht um unabwendbare Vor- und Nachteile handle, so die FDP.

Die Dringlichkeitsentscheidung darf nicht dazu genutzt werden, den Rat vor vollendete Tatsachen zu stellen, ohne dass dies dringlich gewesen wäre, fordert die FDP. „Genau das hat die Verwaltung im konkreten Fall getan, und zwar nicht zum ersten Mal!“